

Begründung gemäß § 9 (8) BBauG

zum Bebauungsplan Nr. 64 "Kleingartenanlage Bockweide" der Stadt Emsdetten

1. Allgemeines

Im Bundeskleingartengesetz ist eine Regelung getroffen, wonach nur diejenigen Kleingartenanlagen geschützt sind, die entweder im Bebauungsplan als Dauerkleingarten festgesetzt sind oder wenn die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist.

Befinden sich jedoch Grundstücke im Eigentum von Privatpersonen, endet der jeweilige Pachtvertrag am 31. März 1987.

Diese Sachlage kann bereinigt werden, wenn für die jeweils relevanten Anlagen eine planungsrechtliche Absicherung über den Bebauungsplan erreicht wird.

Da die Notwendigkeit der Erhaltung des betroffenen Kleingartens am jetzigen Standort sowohl aus stadtplanerischer Sicht als auch vom Bedarf her unstrittig ist, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 19. Juni 1986 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 64 "Kleingartenanlage Bockweide" aufzustellen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt nördl. des Stadtzentrums und wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Südwestseite der Deutschen Bundesbahn
- im Osten durch die Ostgrenze des Flurstückes 176 der Flur 54,
- im Süden durch die Südgrenze des Flurstückes 176 der Flur 54,
- im Westen durch die Westgrenze des gleichen Flurstückes.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,6 ha.

3. Plangebiet

Das Gebiet des Bebauungsplanes wurde im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingarten dargestellt.

Entsprechend dieser Vorgabe ist nach § 9 (1) Ziff. 15 BBauG die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt. Weitere Festsetzungen zur Art und dem Maß der Nutzung sowie zu den Verkehrsflächen wurden nicht getroffen, weil es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan handelt.

4. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Kleingartenanlage erfolgt über einen nicht ausgebauten Weg von der Straße In der Lauge aus.

Innerhalb der genannten Anlage verläuft ein natürlich fließendes Gewässer. Werden hieran Maßnahmen erforderlich, ist die Einhaltung der gesetzl. Bestimmungen selbstverständlich.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befindet sich soweit bekannt, keine denkmalwürdige Substanz, so daß sich hierzu weitere Ausführungen erübrigen:

6. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Besitzverhältnisse eindeutig geregelt sind.

7. Immissionsschutz

Besondere Maßnahmen sind nicht notwendig, weil von der Anlage keine Störungen ausgehen, die Immissionen in unerlaubter Höhe verursachen.

8. Kosten

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden keine Kosten verursacht, die von der Stadt zu übernehmen wären.

Etwaig erforderlich werdende Maßnahmen zur Sicherstellung der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung werden durch die Stadtwerke ohne finanzielle Beteiligung der Stadt vorgenommen.

Aufgestellt: Emsdetten, 26. Januar 1987

Der Stadtdirektor

Planungsabteilung

In Vertretung:



(Buschmeyer)

Techn. Beigeordneter



Diese Begründung hat mit dem dazugehörigen Bebauungsplan
gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom

01. April 1987 bis 04. Mai 1987

öffentlich ausgelegt.

Emsdetten, den 28. Juli 1987

Der Stadtdirektor

Planungsabteilung

Im Auftrage:

L.S.



(Farwig)